

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dietrich Wersich (CDU) vom 03.04.18

und Antwort des Senats

Betr.: 32 Prozent höhere Gebühren der Stadt für Brandwachen bei Veranstaltungen in nur drei Jahren – Kostenexplosion auf dem Rücken der Kultur?

Seit April 2015 hat der Senat die Kosten für Brandsicherheitswachen der Feuerwehr um satte 32 Prozent von 46,50 Euro pro Stunde im April 2015 auf 61,25 Euro pro Stunde im Januar 2018 angehoben. Diese Wachen müssen bei Veranstaltungen von mehr als 200 Quadratmetern Veranstaltungsfläche pflichtgemäß eingesetzt werden (§ 41 Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten – VStättVO vom 5. August 2003) und betreffen Veranstalter in öffentlichen Sälen und Hallen wie Theater, Konzertveranstalter beziehungsweise Konzertlocations et cetera.

Diese drastische Preiserhöhung wird zum Problem für die Theater und Veranstalter, bei manchen Theatern ist mittlerweile der Feuerwehrmann die teuerste Kraft am Abend. Offenbar hat hier eine überproportionale Weitergabe von Kosten stattgefunden, wenn man die durchschnittliche Lohnsteigerung in den letzten Jahren in Höhe von 2 Prozent ansetzt.

Verschärfend kommt hinzu, dass die Veranstalter Brandsicherheitswachen der Hamburger Feuerwehr in Anspruch nehmen müssen und nicht wie in anderen Kommunen möglich, auf geprüfte, nicht staatliche Dienstleister zurückgreifen können, die oftmals günstiger sind. Dabei ist das Engagement von oft günstigeren nicht staatlichen Unternehmen beispielsweise in Nordrhein-Westfalen erlaubt und wird auch praktiziert (vergleiche § 41 Absatz 2 der Versammlungsstättenverordnung – VStättVO NRW).

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

1.

- a) *Bei welchen festen Veranstaltungsstätten in Hamburg sind Brandsicherheitswachen in der Veranstaltungsbetreuung vorgeschrieben? Was sind die genauen Kriterien dafür?*

Für die nachfolgenden festen Veranstaltungsstätten sind Brandsicherheitswachen vorgeschrieben:

- Hamburgische Staatsoper
- Deutsches Schauspielhaus
- Stage Operettenhaus
- Thalia Theater

- Theater an der Elbe
- Neue Flora
- Ernst Deutsch Theater
- Altonaer Theater
- Hamburger Kammerspiele
- Theater am Hafen
- Mehr! Theater
- St. Pauli Theater

Die Kriterien über die Stellung von Brandsicherheitswachen ergeben sich aus § 17 und § 51 der Hamburgischen Bauordnung, § 7 des Feuerwehrgesetzes, § 41 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO) und dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG).

b) Für welche Arten von Veranstaltungen gelten diese Kriterien?

Die Veranstaltungsarten werden in § 41 Absätze 1 und 2 der VStättVO genannt.

c) Können diese in bestimmten Fällen umgangen werden beziehungsweise gelten diese in bestimmten Fällen nicht?

Ausnahmen von der Stellung einer Brandsicherheitswache können in begründeten Einzelfällen, zum Beispiel bei der Trennung von Zuschauerraum und Bühne durch einen Schutzvorhang, erteilt werden.

2.

- a) Welchen Grund hatte der Senat, die Gebühren für Brandsicherheitswachen im Jahr 2016 um 6,5 Prozent,*
- b) im Jahr 2017 um 17,2 Prozent und*
- c) im Jahr 2018 um weitere 5,6 Prozent zu erhöhen?*
- d) Wie hoch waren die Tarifsteigerungen der Feuerwehr in diesen Jahren jeweils?*

Alle Gebühren- und Entgeltordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) werden in jährlichem Turnus einer Überprüfung unterzogen. Die Erhöhung der Gebühren für Brandsicherheitswachen für die Jahre 2016 bis 2018 ergibt sich aus diesen Überprüfungen.

Zeitraum	Tarifsteigerung in Prozent
01.03.2016-31.12.2016	+ 2,10
01.01.2017-31.12.2017	+ 1,80
01.01.2018-31.12.2018	+ 2,15

Grundlage für die Ermittlung der Gebührenhöhe sind unter anderem die zu berücksichtigenden Personalkosten, die sich rechnerisch aus zentral vorgegebenen Personalkostenverrechnungssätzen für das Personal der FHH ergeben. Bei der Berechnung dieser Durchschnittssätze werden Tarif- und Besoldungsanpassungen berücksichtigt. Die Steigerungen ergaben sich insbesondere auch aus einer Anpassung der Versorgungszuschläge aufgrund entsprechender Neuberechnungen im Rahmen eines Gutachtens der Freien und Hansestadt Hamburg.

e) Wie hoch waren die Einnahmen der Feuerwehr Hamburg für Veranstaltungsbetreuung in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018?

Jahr	Erlöse in Euro
2015	939.858
2016	976.202

Jahr	Erlöse in Euro
2017	1.078.048
bis 03/2018	201.372

- f) *Wie häufig wurde die Gebührenordnung seit 2011 geändert? Welche Änderungen haben jeweils stattgefunden?*

Die Gebührenordnung der Feuerwehr (GebOFw) wurde jährlich geändert. Der Gebührentatbestand Ziffer 2.1.1.1 der GebOFw „Einsatz oder Gestellung von Feuerwehrangehörigen je Vorstellung oder Veranstaltung bis zur Dauer von 4 Stunden“ hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Gebührensatz Ziff. 2.1.1.1 GebOFw in Euro	Gebührensatz je Stunde in Euro
2011	173	43,25
2012	170	42,50
2013	170	42,50
2014	186	46,50
2015	186	46,50
2016	198	49,50
2017	232	58,00
2018	245	61,25

3.

- a) *Wie bewerten der Senat beziehungsweise die zuständigen Behörden die Tatsache, dass Veranstalter in Hamburg bei der Hamburger Feuerwehr Brandsicherheitswachen in Anspruch nehmen müssen, wenn diese auf dem freien Markt deutlich günstiger wären?*
- b) *Wird sich der Senat dafür einsetzen, diese Leistung wie in anderen Bundesländern aus dem staatlichen Monopol herauszulösen und einen Wettbewerb zuzulassen?*

Der Senat hat sich hiermit noch nicht befasst.

4. *Inwiefern plant der Senat, die Gebühren für Brandsicherheitswachen in den kommenden Jahren weiterhin anzuheben oder zu senken, und aus welchem Grund und in welcher Höhe?*

Die Behörden und Ämter werden jährlich beauftragt, sämtliche Gebühren- und Kostensätze in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Vollständigkeit und Kostendeckung zu überprüfen. Die Überprüfung der Gebührensätze für das Jahr 2019 ist noch nicht abgeschlossen.